

Düngerecht – Umsetzung § 6 Abs. 10 S. 3 DüV – Ausbringung von belastetem Wasser innerhalb der Sperrzeiten (TM-Gehalt < 2 %)

Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent innerhalb der Sperrzeiten erteilt werden.

Antrag des Landwirtes richtet sich an:

- LLnL (Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landwirtschaft), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek oder alternativ an die entsprechende Außenstelle.

Inhalt des Antrages:

- Herkunft des Düngemittels
- Begründung der Notwendigkeit einer Ausnahme
- Beifügung einer Laboranalyse des Düngemittels auf den festgestellten TM-Gehalt, Gesamtstickstoffgehalt, NH₄-Gehalt und Phosphatgehalt (die Probenahme hat nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu erfolgen)
- beabsichtigte Ausbringungsmenge (insgesamt und in m³ je ha)
- konkrete Angaben zur Ausbringungsfläche:

lfd. Nr.	Feldblockident DE SH LI	Schlagbezeichnung / Nr. im Sammelantrag	Nutzung / Nutzungscode	Schlaggröße (ha, brutto)
Gesamtfläche (ha, brutto):				

Die Ausnahme zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem TM-Gehalt < 2 % wird unter folgender **Bedingung** erteilt:

- Der Betrieb verfügt über ausreichende Lagerkapazitäten. D.h. Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger und/oder Gärrückstände erzeugen, haben sicherzustellen, dass sie diese Stoffe mindestens sechs Monate sicher lagern können. Anfallendes Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Ausnahme zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem TM-Gehalt < 2 % wird unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- **Gemäß § 6 Abs. 10 S. 3 DüV liegt die maximale Ausbringungsmenge bei 30 kg Gesamtstickstoff je ha.**
In Wasserschutzgebieten Zone III (A/B) gilt zusätzlich eine Sonderregelung von maximal 10 kg Gesamtstickstoff je ha.
- **Die Ausbringung auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse ist unzulässig.**
- Die ausgebrachten Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphat) sind bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen und in der Dokumentation der Düngung festzuhalten.
- **Es dürfen keine nennenswerten Bestandteile (< 5 %) von Wirtschaftsdüngern (z.B. Jauche, Gülle, Gärrückstände) enthalten sein.**
- Die Ausbringung erfolgt nur auf landwirtschaftlich genutzten und bewachsenen Flächen wie z. B. Winterraps, Wintergetreide, Zwischenfrüchte, Feldgras und Grünland.
- Der Abstand zu oberirdischen Gewässern beträgt mindestens 10 m ab Böschungsoberkante, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber hinaus.
- Die Ausbringung erfolgt nur auf ebenen, nicht hängigen Flächen.
- Eine Ausbringung ist nur zulässig, wenn ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen sicher verhindert wird.
- Die Ausbringung darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Die Ausnahme zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem TM-Gehalt < 2 % wird unter folgender **Befristung** erteilt:

- Die Dauer der Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31. Januar 2025 begrenzt.